Beitrags- und Gebührensatzung

der Stadt Rheda-Wiedenbrück

für die Inanspruchnahme

der städtischen Abwasseranlagen

vom 23.12.2014

1. **Änderungssatzung vom 17.12.2015**
2. **Änderungssatzung vom 15.12.2016**
3. **Änderungssatzung vom 21.12.2017**
4. **Änderungssatzung vom 10.12.2018**
5. **Änderungssatzung vom 19.12.2019**
6. **Änderungssatzung vom 23.12.2020**
7. **Änderungssatzung vom 15.12.2020**
8. **Änderungssatzung vom 22.12.2021**
9. **Änderungssatzung vom 20.12.2022**
10. **Änderungssatzung vom 20.12.2022**
11. **Änderungssatzung vom 20.12.2023**
12. **Änderungssatzung vom 23.12.2024**
13. **Änderungssatzung vom 16.12.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), der §§ 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert am 18.12.1996 (GV NW S. 586), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städt. Abwasseranlagen (Technische Entwässerungssatzung) vom 18.12.1997 hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 16.12.2025:

§ 1

Anschlussbeitrag

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage einschließlich der Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze werden einmalige Anschlussbeiträge (Kanalanschlussbeiträge) erhoben. Der beitragsfähige Aufwand wird nach Einheitssätzen erhoben.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Berechnung des Anschlussbeitrages ist die Grundstücksfläche des beitragspflichtigen Grundstücks. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

   a) bei Grundstücken, die an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche, gemessen von der Erschließungsanlage, bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m,

   b) bei Grundstücken, die nicht an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche, von der zu der kanalisierten Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite, bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

Im Fall Nr. 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(2) Die beitragspflichtige Fläche bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ergibt sich aus der Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Ist die tatsächliche Grundstücksfläche kleiner als die fiktiv errechnete Fläche, gilt die tatsächliche Grundstücksfläche.

(3) Entsprechend der unterschiedlichen baulichen Ausnutzbarkeit wird die anrechenbare Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ) vervielfacht und zwar wie folgt:

a) im Geltungsbereich von Bebauungsplänen die festgesetzten Geschossflächenzahlen;

b) im unbeplanten Innenbereich die GFZ von 0,8.

(4) Setzt ein Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl fest, tritt diese an die Stelle der Geschossflächenzahl.

(5) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, wird der Einheitssatz nach § 4 um 30 v. H. erhöht.

§ 4

Höhe der Einheitssätze

Der Einheitssatz für den Anschluss an die städt. Abwasseranlage beträgt 4,60 € je qm der mit der maßgeblichen Geschossflächenzahl vervielfältigten Grundstücksflächen.

§ 5

Kostenspaltung

Für Grundstücke, die im Trennverfahren zunächst nur an einzelne, selbstständig nutzbare Teile der öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen werden können (Teilanschluss), wir der Anschlussbeitrag für diesen Teil der Abwasseranlage wie folgt gesondert erhoben:

a) für den Schmutzwasserkanal 70 v. H.
b) für den Regenwasserkanal 30 v. H.

§ 6

Beitragspflicht und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann, im Falle der Kostenspaltung, sobald der jeweilige Teilanschluss erfolgen kann.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 a

Ablösung

Der Kanalanschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag ist nach § 4 zu ermitteln.

§ 8

Übergangsvorschrift

(1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 9

Schmutzwassergebühren und Kleineinleiterabgabe

(1) Für die Sammlung, Fortleitung, Behandlung und sonstige Beseitigung von Schmutzwasser erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i. S. des § 6 Abs. 2 KAG Schmutzwassergebühren. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Umfasst der Zeitraum, für den die zugeführte Wassermenge ermittelt wurde, mehr oder weniger als ein Kalenderjahr, so ist diese tatsächliche Wassermenge auf eine einem 12-Monats-Zeitraum entsprechende Menge umzurechnen. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der Rest des Kalenderjahres Erhebungszeitraum. Bei Neuanschlüssen richtet sich die Veranlagung nach § 12. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

(2) Für die Ermittlung der Gebührensätze gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für die Einleitung von Schmutzwasser in den Untergrund oder in ein Gewässer als Kleineinleitung nach § 8 AbwAG und die dafür gemäß § 64 LWG von der Stadt zu leistende Abwasserabgabe ist eine Kleineinleiterabgabe zu entrichten.

§ 10

Bemessungsgrundlagen

(1) Die Schmutzwassergebühren werden nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die Abwasseranlagen von einem angeschlossenen Grundstück unmittelbar oder mittelbar eingeleitet werden.

(2) Als Abwassermenge gilt

a) die dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.

(3) Berechnungseinheit der Benutzungsgebühr ist für die Abwässer nach Abs. 2 a) und b) 1 cbm Wasser.

(4) Der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühr werden zugrunde gelegt:

a) für die Wassermenge aus den allgemeinen Wasserversorgungsanlagen die für die Erhebung des Wassergeldes am Wassermesser abgelesene Verbrauchsmenge im Erhebungszeitraum,

b) für die Wassermenge aus eigenen Wasserversorgungsanlagen die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge im Erhebungszeitraum; falls ein Wassermesser nicht eingebaut ist, die aufgrund der Pumpleistungen oder sonst wie bekannter Verbrauchszahlen ermittelten oder geschätzten Wassermengen.

(5) Die nachweisbar innerhalb eines Erhebungszeitraumes nicht in die Abwasseranlage eingeleitete Wassermenge wird auf Antrag nicht berechnet. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten. Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis durch einen eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

Der Antrag ist bei der Stadt schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der endgültigen Gebührenfestsetzung im Sinne des § 16 (1) dieser Satzung (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

(6) Die geschätzten Wassermengen nach Abs. 4 b werden nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 01.01. des Veranlagungsjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

(7) Die Gebühr für Fremdeinleitung, für die die Stadt eine Abwasserabgabe zu entrichten hat, bemisst sich nach dem Betrag, den der Abwasserabgabenbescheid für den Erhebungszeitraum festgesetzt hat.

§ 11

Gebührensätze und Abgabesatz

(1) Der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt je Kubikmeter eingeleitetes Abwasser **3,82 €**.

(2) Die Gebührensätze betragen die Hälfte, wenn die Abwässer auf behördliche Anordnung vorgeklärt werden müssen. Das gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(3) Für gewerbliche und industrielle Abwässer mit erhöhter Verschmutzung wird eine Zusatzgebühr (Verschmutzungszuschlag) erhoben. Die Höhe der Verschmutzung bestimmt sich nach dem biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen, ausgedrückt in mg je Liter (BSB_5 mg/l) des eingeleiteten Abwassers. Eine erhöhte Verschmutzung liegt vor, wenn der BSB_5 – Wert 400 mg/l überschreitet. Dieser Zuschlag beträgt bei einer Verschmutzung bis zu

800 mg/l BSB5	= 20 v. H.
bis 1.200 mg/l BSB5	= 40 v. H.
bis 1.600 mg/l BSB5	= 60 v. H.
von mehr als 1.600 mg/l BSB5	= 80 v. H.

a) Maßgebender Verschmutzungswert ist der Jahresmittelwert. Diesen hat der Gebührenpflichtige durch entsprechende Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfungsinstitutes auf seine Kosten nachzuweisen. Die Zahl der Abwasseruntersuchungen zur Feststellung des Jahresmittelwertes wird nach den besonderen Verhältnissen des Einleiter-Betriebes durch die Stadt bestimmt.

b) Maßgebend sind die Verhältnisse im Erhebungszeitraum. Als Vorauszahlung wird zunächst eine Gebühr erhoben, die die Abwassermenge sowie den Verschmutzungsgrad des letzten Kalenderjahres vor dem Erhebungszeitraum zugrunde legt. Abweichungen aufgrund nicht vergleichbarer Verhältnisse bedürfen des Nachweises durch den Gebührenpflichtigen.

c) Für die Feststellung des Verschmutzungsgrades sind die Verhältnisse an der Stelle der Einleitung in die Entwässerungsanlage maßgebend. Bei mehreren Ableitungen von einem Grundstück ohne entsprechend abgrenzbar zugeordneten Wasserbezug gelten die Verhältnisse an der jeweiligen Ableitungsstelle, wenn der Gebührenpflichtige die abgeleitete Menge durch Messeinrichtungen nachweist; sonst ist die Zusatzgebühr für die Gesamtleitung nach dem höchsten Jahresmittelwert der Verschmutzung zu entrichten.

(4) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner

ab 1. Januar 1993	30,00 DM
ab 1. Januar 1995	35,00 DM
ab 1. Januar 1997	40,00 DM
ab 1. Januar 1999	23,00 €

im Kalenderjahr.

(5) Für Fremdeinleitungen, für die die Stadt nach den Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes und des Landwassergesetzes abgabepflichtig ist, wird die Abgabe, die der Abwasserabgabenbescheid für den betreffenden Einleiter festsetzt, in voller Höhe als Gebühr auf den Einleiter abgewälzt.

§ 12

Neuanschluss von Grundstücken

Wird ein Grundstück erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder tritt eine grundlegende andere Nutzung des Grundstückes ein, so wird für die Berechnung des Jahresverbrauchs der Verbrauch mindestens der ersten drei Monate zugrunde gelegt.

Entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Zusatzgebühr gemäß § 11 Abs. 3 erstmals oder erneut, so dass für das maßgebende Bezugsjahr keine Abwasseranalysen zur Feststellung des Verschmutzungsgrades vorliegen, gilt das Schätzungsverfahren nach § 11 Abs. 3 Buchst. C entsprechend.

§ 13

Niederschlagswassergebühren

(1) Für die Sammlung, Fortleitung, Behandlung und sonstige Beseitigung von Niederschlagswasser erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i. S. des § 6 Abs. 2 KAG Niederschlagswassergebühren.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Rheda-Wiedenbrück auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt Rheda-Wiedenbrück die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Rheda-Wiedenbrück nach Maßgabe von § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Rheda-Wiedenbrück (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm an die städt. Abwasseranlage angeschlossener Grundstücksfläche **0,88 €** jährlich.

(4) Bei der Gebührenberechnung werden die ermittelten befestigten Grundstücksflächen je nach Flächenart mit folgenden Abflussbeiwerten bemessen (DIN 1986 Teil 2):

Flächenart	Faktor
a) geneigte Dächer	0,95
b) Flachdächer	0,8
c) Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugtes Pflaster o. ä.	0,9
d) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o. ä.	0,6
e) Rasengittersteine, Schotter, Kies, wassergebundene Flächen	0,3
f) Privatstraßen	je nach Flächenart 3) bis 5) entsprechender Faktor
g) Dachbegrünungen:	
Extensivbegrünung (> 5°)	0,4
Intensivbegrünung, ab 30 cm Aufbaudicke (≤ 5°)	0,1
Extensivbegrünung, ab 10 cm Aufbaudicke (≤ 5°)	0,2
Extensivbegrünung, unter 10 cm Aufbaudicke (≤ 5°)	0,3

Die so reduzierten Teilflächen eines Grundstücks werden zur Festsetzung der Gebühr nach Absatz 3 herangezogen.

§ 14

Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Monat, der auf die betriebsfertige Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss verschlossen oder beseitigt wird.

Die Pflicht zur Entrichtung der Niederschlagswassergebühr beginnt bei einem Zugang an befestigter Grundstücksfläche mit dem Monat, der diesem Zugang folgt; sie endet bei einer Reduzierung der befestigten Grundstücksfläche mit dem Ablauf des Monats, in dem die Änderung eintritt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung zum Monatsende.

Für die Fälligkeit der Kleineinleiterabgabe gilt Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für Fremdeinleitungen gemäß § 11 Abs. 5 dieser Satzung entsteht jeweils für den Zeitraum, den der Abwasserabgabenbescheid festsetzt.

Vorstehende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheids fällig.

§ 15

Erklärungs- und Nachweispflicht

(1) Die Gebühren und Abgabenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Rechtsgrundlagen der Gebühren- und Abgabenerhebung überarbeiten und aktualisieren will oder satzungsrechtliche Regelungen schaffen will. Zur Pflicht im Sinne des Satzes 1 gehört auch der Nachweis über den Verschmutzungsgrad (§ 11 Abs. 3).

Besteht der Verdacht, dass der Verschmutzungsgrad nicht richtig angegeben wird, so ist die Stadt jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Gebühren- pflichtigen vornehmen zu lassen. Bestätigt sich der Verdacht nicht, trägt die Stadt die Kosten. Die Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht im Rahmen der Feststellung der Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt.

(2) Zur Feststellung der Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen haben Gebührenpflichtige auf Verlangen der Stadt auf ihre Kosten eine von der Stadt als zuverlässig anerkannte Messvorrichtung anzubringen, zu warten und deren Ablesung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.

(3) Gebührenpflichtige mit eigener Wasserversorgungsanlage zeigen dem städtischen Steueramt die jährlich aus diesen Versorgungsanlagen geförderten Wassermengen an.

(4) Hat ein Wassermesser offenbar nicht richtig angezeigt oder ist kein Wassermesser vorhanden, so gilt als Grundlage der Gebührenerhebung die von dem Wasserversorgungsunternehmen festgestellte Wassermenge. Die Wassermenge kann geschätzt werden.

(5) Jeder Eigentumswechsel eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstückes ist innerhalb eines Monats nach der grundbuchamtlichen Eintragung der Stadt anzuzeigen.

§ 16

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid des Bürgermeisters.

Die Schmutzwassergebühr wird zunächst als Vorauszahlung zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres erhoben. Ihr liegt die Verbrauchsmenge des letzten Kalenderjahres vor dem Erhebungszeitraum zugrunde. Die endgültige Abrechnung erfolgt zu Beginn des folgenden Erhebungszeitraumes mit der tatsächlich verbrauchten Wassermenge des Erhebungszeitraumes.

Die Niederschlagswassergebühr wird als endgültige Festsetzung zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres erhoben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 17

Gebühren- und Abgabepflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer des an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstückes und die zur dinglichen Nutzung dieses Grundstückes Berechtigten. Besteht ein dingliches Nutzungsrecht, so schuldet der zur dinglichen Nutzung Berechtigte die Gebühr an erster Stelle. Mehrere Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigte oder Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen der neue Gebührenpflichtige gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haftet der bisherige Gebührenpflichtige so lange, bis der Wechsel der Stadt bekannt gegeben wird.

Der neue Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Änderung folgt.

(3) Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Abgabenbescheid bekannt gegeben. Solange der Gebührenpflichtige noch keinen Abgabenbescheid für das laufende Jahr erhalten hat, sind die Gebühren entsprechend der Veranlagung des Vorjahres als Vorauszahlung zu entrichten.

(4) Für Abgabepflichtige gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Gebühr für Fremdeinleitungen nach § 11 Abs. 5 der Satzung haben die jeweiligen Fremdeinleiter zu zahlen.

§ 18

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als selbstständige wirtschaftliche Einheit ist die Eigentumswohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes nicht anzusehen.

Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.

§ 19

Ordnungswidrigkeit

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Satzung erforderliche Auskünfte, Messwerte oder sonstige Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erteilt bzw. vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 01.01.1998 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 23.12.2025 außer Kraft.